



Kuratorium Deutsche Altershilfe
Wilhelmine Lübke Stiftung e.V.

F ö r d e r r i c h t l i n i e n

Gültig ab 1. Januar 2013

An der Pauluskirche 3, 50677 Köln
Telefon 0221/93 18 47 - 0, Durchwahl -12
Telefax 0221/93 18 47 - 6
E-Mail: foerderung@kda.de

Aufgabe des Kuratoriums Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V. - (KDA), ist es u. a., neue Wege in der Altenhilfe anzuregen und zu unterstützen. Hierzu werden dem KDA Mittel der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW) zur eigenen Verwendung entsprechend den nachfolgenden Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt.

A Allgemeines

Die Förderung erfolgt durch zweckgebundene Zuschüsse für die nachfolgend aufgeführten Förderbereiche:

Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe

[5100] Hospitation in Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Betreuungskonzepten

[5200] Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche

Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung

[5400] Umsetzung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements im Quartier und zum Aufbau von Nachbarschaften / Nachbarschaftshilfen

[5500] Wohnberatungsstellen für ältere Menschen

[5900] Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen

Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis

[5600] Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben für Träger von Diensten und Einrichtungen

[5700] Fachliche Begleitung von innovativen Ansätzen

Exkursionen und Besichtigungen

[5800] Exkursionen und Besichtigungen für Altenpflegeschüler/innen und ehrenamtlich Engagierte von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angebote und Möglichkeit zur Selbsterfahrung

B Antragstellung

Gefördert werden nur Aktivitäten freier gemeinnütziger Träger, die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt sind. Gefördert werden jedoch nicht die Aktivitäten solcher Träger, deren Anteile mehrheitlich von Gebietskörperschaften gehalten werden oder in deren Organen Amts- und Funktions-träger von Gebietskörperschaften qua Satzung eine Mehrheit haben.

Die Anträge können u. a. von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Maßnahmen der Altenhilfe gestellt werden. Örtliche und regionale Verbandsgliederungen reichen ihre Anträge in doppelter Ausfertigung über den jeweiligen Spitzenverband auf Bundesebene zwecks Stellungnahme und Weiterleitung an das KDA ein. Bei Arbeitsgemeinschaften von Wohlfahrtsverbänden wird der Antrag von der federführenden Organisation über den Spitzenverband weitergeleitet. Diese Anträge sind ebenfalls in doppelter Ausfertigung über den jeweiligen Spitzenverband zu stellen.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene werden gebeten, Anträge nur dann an das KDA weiterzuleiten, wenn sie den Förderrichtlinien entsprechen und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Die Antragsformulare stehen im Internet (www.kda.de) zum Download unter „Service“, „KDA-Fördermittel“ bereit.

Mit dem Antrag muss grundsätzlich eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel inhaltlich begründet wird sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes (außer bei Qualifizierungsmaßnahmen).

Gemeinnützige Träger, die keinem Wohlfahrtsverband angehören, müssen dem Antrag beifügen

- ihre Satzung und
- eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

Antragsfristen

Die zur Verfügung stehenden Mittel für ein Kalenderjahr werden auf die Quartale verteilt. Die Anträge müssen **spätestens** zu folgenden Terminen **beim KDA** vorliegen:

- für das 1. Quartal: 15. November des Vorjahres,
- für das 2. Quartal: 15. Februar des Jahres,
- für das 3. Quartal: 15. Mai des Jahres und
- für das 4. Quartal: 15. August des Jahres.

Die Spitzenverbände leiten Anträge, bei denen die Antragsfrist nicht eingehalten worden ist, direkt an den Antragsteller zurück.

C Förderumfang

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel. Die Mittel des Deutschen Hilfswerks werden dem KDA zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in begrenzter Höhe für jeweils ein Jahr zur Verfügung gestellt. Sind diese Mittel für einen Förderpunkt erschöpft, so kann das KDA in diesem Jahr dafür keine Förderzusage aussprechen. Der Vorstand des KDA behält sich vor, eine Verteilung der Mittel nach regionalen und institutionellen Gesichtspunkten vorzunehmen.

In die Finanzierung sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten einzubringen. Direkt oder indirekt von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen Kostenträgern für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Mittel sind keine Eigenmittel. Bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden [5200] sind keine Eigenmittel erforderlich. Für jeden Förderpunkt ist ein Höchstzuwendungsbetrag festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Qualifizierungsmaßnahmen [5200], dort ergibt sich der Höchstzuwendungsbetrag durch die Teilnehmer- und Referentenzahl und die entsprechenden Lehrgangstage.

Für laufende Verwaltungskosten (Personal- und Betriebskosten) werden keine Mittel bewilligt.

Vorhaben, die vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Abweichungen von Angaben im Antrag erfordern eine vorherige Zustimmung des KDA.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahme nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises.

Diese allgemeinen Hinweise gelten, soweit sich aus den Ausführungen unter den einzelnen Förderpunkten nichts Abweichendes ergibt.

D Abrechnungsgrundsätze

Für die Abrechnung der Mittel ist ein entsprechender Verwendungsnachweis erforderlich. Die Formulare stehen im Internet (www.kda.de) zum Download unter „Service“, „Fördermöglichkeiten“ bereit.

Für den Verwendungsnachweis ist zu beachten, dass

- die Angaben *vollständig* sind,
- die Zuwendungen *zweckgebunden* sind und nur für die im Antrag aufgeführten bzw. bewilligten Arbeiten und Gegenstände ausgezahlt werden können,
- die Rechnungsbelege den Angeboten des Antrages entsprechen,
- die quittierten Rechnungen und Zahlungsnachweise *nach* der Zuwendung datiert sind,
- die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn geringere Gesamtaufwendungen entstehen oder zusätzliche Finanzierungsmittel gewährt wurden. Die Zuschüsse Dritter müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheide nachgewiesen werden.

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb des unter dem jeweiligen Förderpunkt angegebenen Zeitraums über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden. Sofern die bewilligte Zuwendung nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgerechnet wird, verfällt sie und wird anderweitig vergeben. Nach Vorprüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der erforderlichen Unterlagen durch den Spitzenverband erfolgt die Auszahlung durch das KDA. Die Errechnung des endgültigen Zuwendungsbetrages erfolgt nach den im Verwendungsnachweis gemachten Angaben und dementsprechend kann der Auszahlungsbetrag niedriger oder höher (maximal bis zur Höchstförderung des Förderpunktes) ausfallen. Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt. Ausnahmsweise kann gegen vorgelegte Rechnungsbelege eine Abschlagszahlung geleistet werden. Diese beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der bewilligten Zuwendung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen; außer bei Förderpunkt [5200].

Das KDA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1. Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe

1.1 [5100] Hospitation

Hospitation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Betreuungskonzepten

Fördermöglichkeit

Förderfähig sind Hospitationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z.B. wenn diese ein Hausgemeinschaftskonzept umsetzen oder aber neue Konzepte bei der Betreuung, Hilfe und Pflege psychisch kranker älterer Menschen implementieren wollen.

Förderumfang

Die Zuwendung von höchstens 2.500 Euro je Hospitant, jedoch maximal bis zu 80 Prozent der Kosten (Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz und Lohnkosten für Personaleratz bis zu 60 Euro pro Tag) kann in Anspruch genommen werden für die schon beschäftigten oder zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch nicht für die Geschäftsführung oder andere leitende Kräfte aus dem Verwaltungsbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Altenpfleger/-innen, Krankenpfleger/-innen usw.) müssen mindestens eine Woche hospitieren.

Antragstellung

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der antragstellenden Einrichtung,
- Name der Einrichtung, in der die Hospitation stattfinden soll,
- Zweck der Hospitation,
- Name, Qualifikation und Stellenbezeichnung der Mitarbeiter/-in (Hospitant)
- Dauer der Hospitation,
- Geschätzte Kosten.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides beim KDA vorliegen.

1.2 [5200] Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche

Fördermöglichkeit

Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende in der Altenhilfe/Altenarbeit. Förderfähig sind Lehrgänge (Veranstaltungen in Seminarform und tutoriell begleitetes internetgestütztes Lernen in Gruppen) und Fachveranstaltungen (Veranstaltungen mit Vortragscharakter), die systematisch dazu beitragen, die fachliche und soziale Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Altenhilfe/Altenarbeit zu erhalten und zu verbessern.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die auf den Seiten 8 bis 12 aufgeführten Schwerpunktthemen.

Förderumfang

Für Qualifizierungsmaßnahmen ist eine Förderung von 20 Euro pro Teilnehmertag möglich, wobei zur Berechnung des Zuwendungsbetrages auch Referentinnen und Referenten als Teilnehmer zu berücksichtigen sind.

Bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen werden für die Online-Phase pro Monat zwei Teilnehmertage anerkannt, maximal jedoch vier Teilnehmertage für die gesamte Online-Phase.

Eine Förderung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- klare Bestimmung des *Lernziels*,
- genaue Festlegung der *Zielgruppe*,
- zeitlich deutlich gegliedertes *Veranstaltungsprogramm* (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen auch für die Online-Phasen),
- Angaben zu Namen und Qualifikation der *Referentinnen und Referenten*.

An einer Qualifizierungsmaßnahme müssen mindestens 12 Personen (ohne Referenten), bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen acht Personen, teilnehmen. Die Dauer muss mindestens einen vollen Tag betragen. Bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen, ein Präsenztage und eine Online-Phase. Für die Anerkennung als Lehrgangstag im Sinne der Förderrichtlinien müssen mindestens fünf Zeitstunden im Sinne des Fortbildungsziels bzw. des Themas der Maßnahme erbracht werden. Bei Qualifizierungsmaßnahmen für ausschließlich ehrenamtlich Engagierte in der Altenhilfe/Altenarbeit können die notwendigen fünf Zeitstunden für die Anerkennung als ein Lehrgangstag auch an zwei Kalendertagen erbracht werden, die innerhalb eines Monats stattfinden sollten. Bei jedem Termin müssen aber immer mindestens 12 Personen teilnehmen. Name und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten müssen angegeben werden.

Antragstellung

Für jede Veranstaltung ist ein separater Antrag mit einem zeitlich deutlich gegliederten Veranstaltungsprogramm sowie Namen und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten erforderlich. Als Anfangs- und Schlussdatum eines Lehrganges müssen An- bzw. Abreisetag in die Anträge eingetragen werden (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen die Präsenztage und die Online-Phasen).

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim KDA vorliegen.

Die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste ist für jeden einzelnen Lehrgangstag im Original mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referentinnen und Referenten einzureichen. Ebenso ist der Sachbericht vollständig und ausführlich auszufüllen.

Abweichend von den auf Seite 5 genannten Abrechnungsgrundsätzen sind dem Verwendungsnachweis keine quittierten Rechnungen beizufügen.

Schwerpunktthemen:

1.2.1 Steuerung des Pflegeprozesses (auch Inhouse-Schulungen)

Bei der Steuerung des Pflegeprozesses werden in der stationären Pflege sehr häufig erhebliche Mängel (u. a. durch den Medizinischen Dienst) festgestellt. Fehlsteuerungen verursachen Defizite auf verschiedenen Ebenen, so dass Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Verbesserung der Steuerungsinstrumente enorme Bedeutung zukommt.

„Von der Funktionspflege zur Bezugspflege“ könnte das Motto für das Ziel dieser Qualifizierungsmaßnahmen lauten. Bei der Bezugspflege geht es um eine verbindliche, schriftlich fixierte Zuordnung von Klienten/älteren Menschen zu Pflegemitarbeitern. Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere England, wo dies als Primary Nursing bezeichnet wird, zeigen, dass die Lebens- und Pflegequalität für die Betroffenen und die Mitarbeitenden stark ansteigt, wenn man mit überschaubaren Gruppen von Menschen umgeht. Dies gilt auch für die älteren Menschen, die feste Bezugspersonen, zu denen sie Vertrauen haben können, zur Bewältigung ihres Lebensalltags brauchen. Die Anzahl von Pflegefehlern geht in solchen Pflegeorganisationssystemen stark zurück. Die Zufriedenheit der Betroffenen und ihrer Angehörigen steigt.

In der Fachliteratur gibt es eine Vielzahl von Aussagen zu solchen Systemen. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen sollen Hilfestellungen für die Praxis gegeben werden, ein solches System zu implementieren. Das Bezugspflegesystem setzt eine konsequente

Pflegeprozess-Steuerung voraus, was auch durch das Berufsrecht, das SGB XI und das Haftungsrecht gefordert wird.

1.2.2 Vermittlung der Kenntnisse nach den Nationalen Expertenstandards

Seit dem Jahre 2000 existieren vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Nationale Expertenstandards, die vom Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege herausgegeben werden. Die Vermittlung von Kenntnissen zu den bisherigen bzw. zu den neu zu entwickelnden bzw. aktualisierten Expertenstandards werden gefördert. Folgende Standards wurden bisher veröffentlicht:

DNQP (Hrsg.) (2004)

Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (April 2004)

Expertenstandard Entlassungsmanagement in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (Mai 2005)

Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (Februar 2006)

Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (April 2007)

Expertenstandard Förderung der Harnkontinenz in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (März 2008)

Expertenstandard Pflege von Menschen mit chronischen Wunden,

DNQP (Hrsg.) (Februar/März 2009)

Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege.

Auch nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz § 113 Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität und speziell § 113a Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege spielen Expertenstandards in der Qualitätsentwicklung eine wichtige Rolle. Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI (der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene) stellen die Entwicklung und Aktualisierung wissenschaftlich fundierter und fachlich abgestimmter Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege sicher.

1.2.3. Demenz

Zu den pflegerischen Maßnahmen im Umgang mit Demenz zählen insbesondere Maßnahmen zur Implementierung der Verfahren DCM (Dementia Care Mapping), Validation, SET (Selbsterhaltungs-Training), Tiergestützte Begleitung, Humor als Bewältigungsstrategie etc.

Die zugrunde liegenden Konzeptionen gehen davon aus, dass man auch bei Menschen mit schwerer Demenz die Person oder das Selbst „zum Klingen bringt“, indem man versucht, ihnen die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse zu ermöglichen, wie der Wunsch nach Annahme, Nähe, Wertschätzung (Validation), Selbstachtung, nach sozialer Kontaktaufnahme (auch der Kontakt zu Tieren), nach Stimulation, Genuss und Humor, nach einer sinnvollen Arbeit und Beschäftigung sowie der Wunsch, den eigenen Willen zu behaupten und die eigenen Gefühle auszudrücken.

1.2.4 Implementierung und Begleitung neuer Wohnformen für ältere Menschen vorzugsweise im Quartiersbezug (Hausgemeinschaften, ambulant betreute Wohngruppen, KDA-Quartiershäuser)

Neue Wohnformen für ältere Menschen spielen eine zunehmende Rolle im Leistungsgeschehen. Die Differenzierung der Leistungsmöglichkeiten mit dem Ziel, Unter- wie Überversorgung zu vermeiden und den Selbstbestimmungsmöglichkeiten älterer Menschen so weit wie möglich Sorge tragen zu können, bedingen eine intensive Auseinandersetzung mit den besonderen Bedingungen solcher neuen Formen einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

1.2.5 Palliativversorgung

Menschen mit einer nicht heilbaren Erkrankung leiden oftmals unter großen Schmerzen und anderen Begleiterscheinungen wie Übelkeit, Erbrechen, Atemnot oder Verwirrtheit. Die Lebensqualität dieser Menschen kann außerdem durch psychische, soziale und spirituelle Sorgen beeinträchtigt sein. Sie möchten nicht allein gelassen sein und nicht unter Schmerzen unnötig leiden müssen. Es ist ein anerkanntes gesellschaftliches Ziel, diesen Wünschen nachzukommen, den schwer kranken Menschen einen würdigen Lebensraum zu schaffen und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei leisten Konzepte und Erfahrungen der Hospizbewegung (Hospice Care) sowie der Palliativmedizin und Palliativpflege (Palliative Care) einen wesentlichen Beitrag. Die Hospizbewegung will mit ihren ambulanten und stationären Angeboten die Sterbephase aus den Krankenhäusern heraus in das häusliche beziehungsweise in ein vergleichbares Umfeld zurückholen. Daran anknüpfend ist die Palliativversorgung ein vom Respekt vor der Würde und Selbstbestimmung des Sterbenden geprägter multidisziplinärer Behandlungs- und Betreuungsansatz, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Leid zu lindern und eine möglichst gute Lebensqualität bis zum Tod zu gewährleisten.

1.2.6 Begleitung des Sterbeprozesses

Eng zusammenhängend mit dem vorherigen Thema sind die spezifischen Anforderungen an Mitarbeitende in der Pflege bei der Begleitung des Sterbeprozesses. Zwar gibt es bereits eine ganze Reihe von Erkenntnissen, die in den Einrichtungen der Altenhilfe und bei der Begleitung von Hospizdiensten etc. Berücksichtigung finden, doch bestehen nach wie vor große Unsicherheiten bei zahlreichen Mitarbeitenden in der Pflege. Der Sterbeprozess als Teil des Lebens ist mit besonderen Anforderungen an die Würde der Personen bis zum letzten Atemzug verbunden.

Besondere Behutsamkeit mit dem sterbenden Menschen, seinen Angehörigen und den anderen Mitarbeitenden finden leider noch nicht überall mit Selbstverständlichkeit statt. Ein unwürdiger Umgang mit dem Tod strahlt aus und geht oft parallel einher mit einem unwürdigen Umgang mit den Lebenden. Es gilt auch, die hohe psychische Belastung der Pflegenden in Qualifizierungsmaßnahmen zu thematisieren und nach Entlastungsmöglichkeiten zu streben.

1.2.7 Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit im Quartier

Unter diesem Schwerpunkt werden Maßnahmen/Fortbildungen verstanden, die qualitätsorientierte Ansätze einer gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit entwickeln und umsetzen.

Ziel der Fortbildungen ist die Förderung der aktiven Ausgestaltung der Lebensphase Alter unter Einbeziehung von Partizipation als zentralem Gestaltungsprinzip.

Hierzu zählen u. a.:

- Verbesserung des Zugangs zu besonderen, bisher vernachlässigten Zielgruppen (z.B. ältere Migrantinnen und Migranten)
- Verbesserung der Transparenz der verschiedenen Angebote für ältere Menschen im Lokalraum
- Verbesserung der Vernetzung vor Ort
- Förderung von Selbstorganisation
- Initiierung von Kontakt, Begegnung und Gemeinschaft

1.2.8 Eigenverantwortung und Selbstorganisation von Gruppen im Quartier

Prozesse der Selbstorganisation, wie sie sich zum Beispiel in selbstinitiierten und verwalteten Projekten und Gruppen älterer Menschen zeigen, stellen eine relativ neue Form offener Seniorenarbeit dar, in der für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bürgerschaftlich Engagierte neue Rollen und Funktionen entstehen. Sie nehmen die Rolle von Begleitern, Beratern oder Moderatoren wahr.

Wie gelingen die Umsetzung und vor allem die Stabilisierung einer Gruppe mit flachen oder gar keinen Hierarchien? Was brauchen Menschen, was braucht eine Gruppe, was braucht ein soziales Netzwerk, so dass eine solidarische, offene Gemeinschaft entstehen und erhalten bleiben kann, und was trägt zum Gelingen bei? Wo sind die Ressourcen und wo Grenzen? Um all das zu zeigen, braucht es Vertrauen und Mut, damit Eigenverantwortung für das persönliche Sein und das Handeln in Selbstorganisation im Miteinander gelingen kann, auch ohne Personen, die sagen was zu tun und zu lassen ist. Gefördert werden Qualifizierungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verantwortungsrollen bei der Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstorganisation älterer Menschen im Quartier übernehmen.

2. Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung

2.1 [5400] Umsetzung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements im Quartier und zum Aufbau von Nachbarschaften/Nachbarschaftshilfen

Fördermöglichkeit

Initiative von Älteren wird häufig durch fehlende Rahmenbedingungen, die den Aufbau von Angeboten und Projekten bereits in der Startphase erschweren, gebremst. So mangelt es z.B. an Unterstützung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, bei der Hinzuziehung externer Beratung oder in der Durchführung von Auftaktveranstaltungen.

Gefördert wird der Start von Projekten, die

- den Aufbau generationenübergreifendes Sozialbeziehungen und tragfähiger nachbarschaftlicher Kontakte und Begegnung fördern,
- ältere Menschen und ihre Angehörigen aktivieren, sich durch bürgerschaftliches Engagement aktiv in ihre Nachbarschaft / ihr Quartier einzubringen,
- Möglichkeiten der Teilhabe durch bürgerschaftliches Engagement aufzubauen,
- ältere Menschen und ihre Angehörigen schon in der Planungsphase in das Projekt einbeziehen,
- sich auf ein abgegrenztes Quartier oder Nachbarschaft beziehen.

Förderumfang

Gefördert werden Kosten, die bei der Initiierung von Projekten entstehen, wie z.B.:

- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
 - o Raumkosten
 - o Technik
- Erstellen von Werbematerialien, wie z.B. Flyer, Websites etc.
 - o Druck, Satz, Layout
 - o Einmalige Erstellung einer Website
 - o Stellwände / Ausstellungswände
- Kosten für Honorare Externer, wie z.B.
 - o Moderatoren
 - o Referenten
- Aktivierende Befragungen innerhalb von Quartieren.

Die Projekte müssen neu beginnen, d.h. sie dürfen noch nicht gestartet sein und müssen langfristig ausgelegt sein.

Nicht gefördert werden

- allgemeine Vereinsarbeit,
- Personalkosten,
- Veranstaltungen oder sonstige Bestandteile im Rahmen von bereits bestehenden Projekten,
- Kosten, die eine langfristige Verpflichtung darstellen, wie z.B. Mietkosten.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides beim KDA vorliegen.

2.2 [5500] Starthilfen zu den Investitionskosten bei der Einrichtung von Wohnberatungsstellen für ältere Menschen

Fördermöglichkeit

Mit dieser Förderung soll ein Beitrag zum Aufbau bzw. zur Konsolidierung eines Netzes von qualifizierten Beratungsstellen insbesondere für mobile Wohnberatungen, die ihre Beratung im ländlichen Raum anbieten, geleistet werden, aber nur dort, wo keine anderen Fördermöglichkeiten erschlossen werden können. Die Förderung richtet sich an Träger von Wohnberatungsstellen, die schwerpunktmäßig eine Unterstützung älterer Menschen bei der Anpassung bestehender Wohnungen an ihre Bedürfnisse leisten oder Hilfen zum Umzug in geeignete Wohnungen anbieten.

Förderumfang

Gefördert wird die sachliche Ausstattung von neuen Wohnberatungsstellen. Förderfähig sind Ausstattungselemente, die eine qualifizierte Beratung ermöglichen, z. B. für die Organisation und Dokumentation der Beratung, für die Sammlung von Fallbeispielen bzw. Lösungen und für die Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

Detaillierte Konzeption der Beratungsstelle mit folgenden Angaben:

- Personalausstattung und Finanzierung,
- Räumlichkeiten der Beratungsstelle,
- Einzugsbereich,
- Kostenvoranschläge für Ausstattungsgegenstände.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss geklärt sein, dass die Personal- und Raumkosten der Beratungsstelle für mindestens zwei weitere Jahre gesichert sind, z.B. durch eine Befürwortung der Kommune.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides beim KDA vorliegen.

2.3 [5900] Starthilfen für die Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen

Fördermöglichkeit

Mit der finanziellen Unterstützung soll die Erarbeitung eines Konzeptes für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit den Klienten und ihren Angehörigen durch eine externe Moderation ermöglicht werden. Ebenso können erste Schritte zur Inangangsetzung einer ambulant betreuten Wohngruppe finanziert werden, um z. B. die Wohnungssuche, Gespräche mit Kostenträgern, Vertragsgestaltung usw. zu unterstützen.

Förderumfang

Gefördert werden Kosten für die fachliche Begleitung und Moderation, z.B. Honorare.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides beim KDA vorliegen.

3. Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis

3.1. [5600] Konzeptentwicklungen und kleinere Modellvorhaben der Träger von Diensten und Einrichtungen

Fördermöglichkeit

Die Förderung der Konzeptentwicklung sollte vor allem für die Umsetzung neuer Konzepte in der Altenhilfe gelten, z. B. für die Umsetzung von Quartierskonzepten, Umsetzung der „Hausgemeinschaften“ als 4. Generation der Pflegeheime und die Umsetzung von Wohngruppenkonzepten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse psychisch kranker (dementer) älterer Menschen. Einbezogen werden sollen auch Vorhaben mit stärkerer Beteiligung der älteren Menschen selbst und ihren Angehörigen, wie z. B. Seniorengenossenschaften, Zusammenschlüsse pflegender Angehöriger und ähnliche Konzepte der Hilfe zur Selbsthilfe.

Förderumfang

Für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der inhaltlichen und baulichen Konzeption sind die dabei entstehenden Planungskosten bzw. Beratungskosten förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro. Ein Konzeptentwurf/eine Zielvorstellung ist dem KDA mit dem Antrag zu übersenden.

Antragstellung

Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens über die geplante Maßnahme einzureichen, die u. a. zu folgenden Aspekten der Planung Auskunft gibt: Zielgruppe, Arbeitsweise, Einbindung in das regionale Hilfesystem, personelle Besetzung, vorgesehene Raumprogramm.

Abrechnung und Abruf der Zuschüsse

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides inklusive Nachweis der gezahlten Honorare bzw. Personalkosten beim KDA vorliegen. Außerdem ist das fertige Konzept dem Nachweis beizufügen.

3.2. [5700] Fachliche Begleitung von innovativen Ansätzen (Praxisbegleitung)

Fördermöglichkeit

Oft ist es schwierig, neue Konzepte in die Praxis umzusetzen. Gerade am Anfang der Implementation von neuen Konzepten kann eine externe Begleitung durch Expertinnen und Experten, Organisationsberaterinnen und –berater oder eine Art von Coaching von außen sinnvoll sein.

Förderumfang

Für die Praxisbegleitung sind die entstehenden Kosten (Honorare, Reise- und Sachkosten) förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides beim KDA vorliegen.

4. [5800] **Exkursionen und Besichtigungen von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angebote und Möglichkeit zur Selbsterfahrung für Altenpflegeschüler/-innen und ehrenamtlich Engagierte**

Fördermöglichkeit

Neue Ansätze und Konzepte in der Begleitung älterer Menschen sind besser nachvollziehbar, wenn man sie in der Praxis sehen bzw. erlebbar machen kann. Auch eigene Konzepte werden deutlicher, differenzierter und können verbessert werden, wenn man sie mit anderen Konzepten vergleichen kann. Mit der finanziellen Unterstützung soll der Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung gefördert werden.

Besichtigung von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angeboten, z.B.

- Kulturarbeit mit älteren Menschen mit Demenz,
- Demenzparcours,
- Besuch von Fotoausstellungen zum Thema Demenz
- Hunde-Besuchsdienst für Menschen mit Demenz
- Nachbarschaftsprojekte und Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Quartieren
- Quartiersprojekte
- Gemeinschaftliche Wohnprojekte
- Generationenpark

Ein Alterssimulationsanzug bietet die Möglichkeit, die typischen Einschränkungen älterer Menschen auch für Jüngere erlebbar zu machen.

Förderumfang

Gefördert werden Kosten, die für die Exkursionen bzw. Besichtigungen und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung anfallen, wie z.B. Reisekosten, Eintrittsgelder, Kosten der Führung, Nutzungskosten für einen Simulationsanzug.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides beim KDA vorliegen.